



Ritterkreuzträger
Leutnant Hans Luthardt
im Gespräch mit dem Leiter
des Deutschen Buchhandels

Wie bereits im Börsenblatt Nr. 145 vom 18. September 1943 mitgeteilt, ist dem Buchhändler Hans Luthardt vom Führer das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen worden. Während eines kurzen Heimaturlaubes hat Berufskamerad Luthardt die Gelegenheit wahrgenommen, sich für die Glückwünsche, die ihm aus unserem Berufsstand zugegangen sind, zu bedanken.

Gemeinsame Sitzung des Kleinen Rates des Börsenvereins und des Rates der Gruppe Buchhandel

Am 5. Oktober 1943 tagte der Kleine Rat des Börsenvereins. Die Sitzung war gleichzeitig als solche des Rates der Gruppe Buchhandel bestimmt. Der Vorsteher Hauptdienstleiter Wilhelm Baur konnte dabei den Abteilungsleiter der Reichsschrifttumskammer H -Hauptsturmführer Karl Thulke, der von seiner Dienststelle in Riga auf Urlaub war, begrüßen.

Einleitend gab der Vorsteher einen Überblick über die wichtigsten Fragen, welche die Arbeit der Gruppe Buchhandel und des Börsenvereins in letzter Zeit bestimmt haben. Im Vordergrund steht die Vorsorge für die durch die Terrorangriffe geschädigten Berufskameraden. Die Gruppe Buchhandel hat den Hauptreferenten Franke entsandt, der die betroffenen Städte bereist und überall in örtlichen Versammlungen sich mit dem Buchhandel in Verbindung gesetzt hat. Durch sofortige Lieferungen des Zwischenhandels und durch Entgegenkommen der einzelnen Verleger ist es stets möglich gewesen, den Buchhandel in den betroffenen Städten schnell wieder in die Lage zu versetzen, die Bevölkerung mit der notwendigen Literatur zu versorgen. Soweit die Buchhändler den bisherigen Geschäftssitz vorläufig aufgegeben haben, kommt es darauf an, ihnen eine baldige Tätigkeit zu ermöglichen. Selbstverständlich ist, daß sie bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aufs beste beraten werden.

Im Zusammenhang mit statistischen Angaben über die Buchhandelsproduktion im Jahre 1942 mußte der Vorsteher ein Eingehen auf die zahlreichen Wünsche um bevorzugte Belieferung ablehnen. In welchen Fällen eine solche generell für notwendig erachtet wird, ergibt sich aus den Aufrufen, die der Vorsteher gemeinsam mit dem Leiter der Schrifttumsabteilung beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erlassen hat. Darüber hinaus sind Weisungen nicht zu erwarten. Es muß vielmehr dem pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen

Verlegers überlassen bleiben, ob und wie er solchen Wünschen im einzelnen nachkommen will. Überhaupt wird daran festgehalten, daß von einer Reglementierung des Buchverkaufs über den bisher vorliegenden Rahmen möglichst abzusehen ist. Was in der Bekanntmachung über den buchhändlerischen Bestell-, Liefer- und Zahlungsverkehr und in den ergänzenden Anordnungen über den Vertrieb der wissenschaftlichen Lehrbücher, des Schulbuches und der Kinder- und Jugendschriften festgesetzt ist, muß genügen. Eine allgemeine Kontingentierung für alle Buchgattungen, womöglich mit Eintragung des einzelnen Einkaufsaktes in irgendwelche Karten, wie es mancherorts von Berufsangehörigen gewünscht wird, kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht.

Von einzelnen Fragen, die in der Sitzung behandelt wurden, sind noch folgende hervorzuheben:

Nachdem die Deutsche Bücherei ihre Sammeltätigkeit auch auf Kunstblätter erstreckt hat, wird der Börsenverein im Einverständnis mit der Reichskammer der bildenden Künste die „Bibliographie der deutschen Kunstblätter“ herausgeben. Hierüber ist bereits eine Bekanntmachung im Börsenblatt erfolgt.

Die Herausgabe des Adreßbuches für 1944 hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Sie ist nunmehr für Februar vorgesehen.

Wiederholt war mit dem Reichskommissar für die Preisbildung wegen Kalkulationsfragen und wegen Auswirkung einzelner Anordnungen auf den Buchhandel zu verhandeln. Einzelheiten darüber werden, soweit sie für die buchhändlerische Allgemeinheit von Bedeutung sind, im Börsenblatt veröffentlicht werden. Vor allen Dingen ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf die Verordnung über die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen vom 11. August 1943. In Fällen, in denen die Bestimmungen der Verkaufsordnung und die im Zusammen-